



HVBG

HVBG-Info 10/1991 vom 11.04.1991, S. 0842 - 0844, DOK 371.3/017-LSG

**Zur Frage des UV-Schutzes beim Geldabheben gemäß § 548
Abs. 1 Satz 2 RVO - Urteil des Bayerischen LSG vom 18.10.1990
- L 2 U 196/88**

Zur Frage des UV-Schutzes beim Geldabheben gemäß § 548 Abs. 1
Satz 2 RVO;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 18.10.1990
- L 2 U 196/88 -

Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 18.10.1990 - L 2 U 196/88 -
folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Unfallversicherungsschutz nach § 548 Abs. 1 S. 2 RVO besteht
nur beim erstmaligen Aufsuchen der Bank nach Ablauf des
Lohnzahlungszeitraumes zum Zwecke des Geldabhebens.
2. Beim Abheben eines Geldbetrages, mit dem das Auftanken des für
die Fahrten von und zur Arbeit benützten privaten
Kraftfahrzeuges ermöglicht werden soll, handelt es sich um eine
"Vorbereitungshandlung zu einer Vorbereitungshandlung", die
- in gewisser Weise noch stärker als das Tanken - dem
persönlichen Lebensbereich zuzuordnen ist und in keinem
wesentlichen inneren Zusammenhang mit der betrieblichen
Tätigkeit steht.